

Wie entstand der „Zipfel“ des Gemeindegebietes von Steinfeld?

Heiko Taubenrauch

1. Vorbemerkung

Der sogenannte „Zipfel“ ist eine Unregelmäßigkeit im östlichen Grenzverlauf des Gemeindegebietes der Gemeinde Steinfeld. Ein Blick auf eine aktuelle Karte mit Einzeichnung der Gemeindegrenze vermittelt den Eindruck, dass die Gemeinde Steinfeld an dieser Stelle mit einer seltsamen Gebietsfortsetzung und einer schmalen Zuwegung in das Gebiet der Hannoverschen Gemeinde Stadt Diepholz hineinragt.

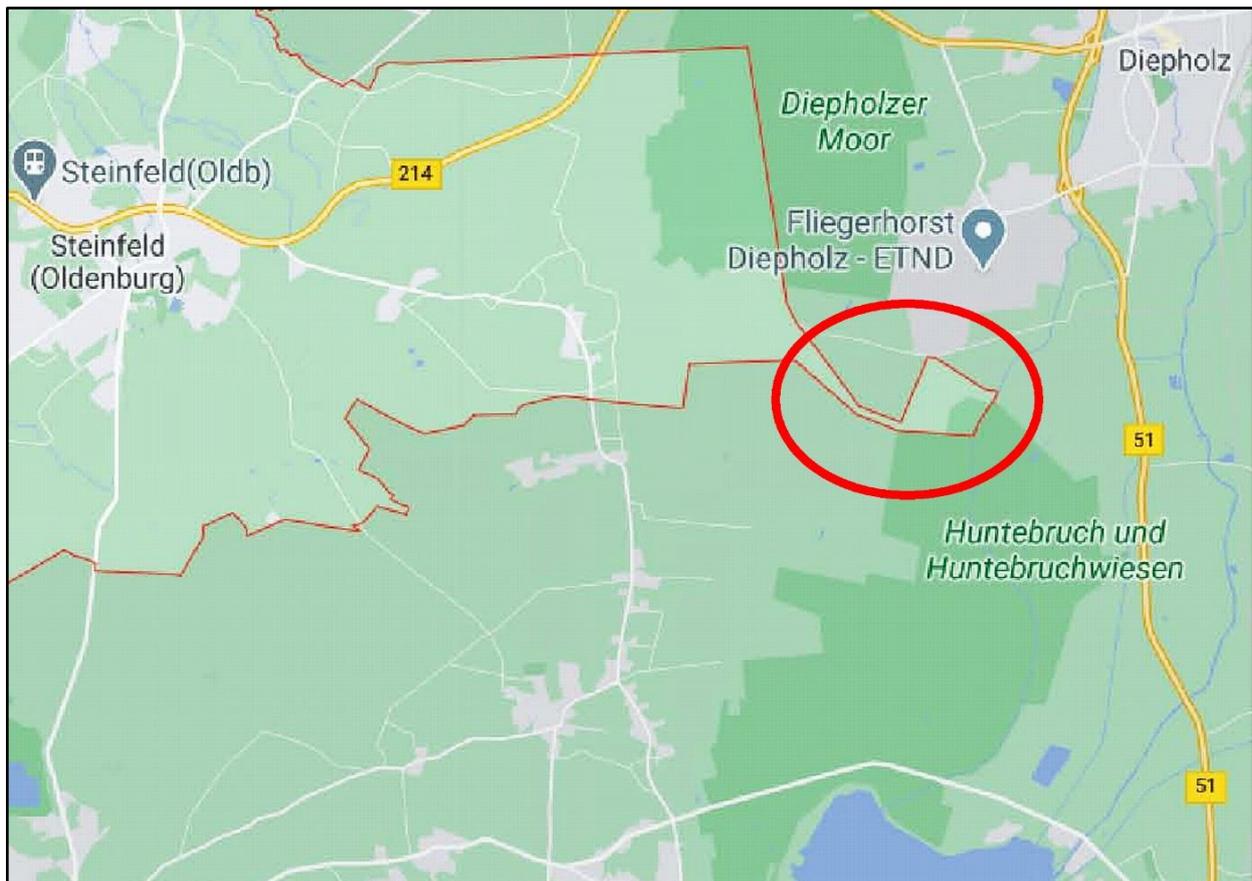


Abb. 1 Ausschnitt aus Google-Maps, 2021

Die Entstehung und die Form des Zipfels, einschließlich der schmalen Zuwegung reichen zurück bis in die Napoleonische Zeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach der Niederlage Frankreichs in der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahr 1813 und dem Exil Napoleons auf der Insel Elba 1814 bis 1815, wurde Europa auf dem zeitgleich stattfindenden Wiener Kongress neu geordnet. Der Kongress legte zahlreiche Grenzen neu fest und schuf neue Staaten.

In Norddeutschland entstand aus dem Kurhannoverschen Staat das Königreich Hannover unter Zugewinn von Arenberg-Meppen, Ostfriesland und des vormaligen Hochstifts Osnabrück sowie weiterer vormaliger Kleinstaaten. Oldenburg wurde zum Großherzogtum erhoben unter Bestätigung der bereits 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss für den Verlust des Weserzolls bei Elsfleth gewonnenen Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg.

Die territorialen Veränderungen hatten zunächst jedoch lediglich prinzipiellen bzw. theoretischen Charakter. Der konkrete Grenzverlauf zwischen den neuen Nachbarstaaten Oldenburg und Hannover war völlig unklar. Insbesondere die Hoheitsgrenze nach Süden, vom Fladder südlich Dinklage bis zum Dümmer als südliche Grenze der Kirchspiele Neuenkirchen und Damme bedurfte eingehender Untersuchung und Festlegungen. Hier waren bis 1803 noch die Fürstbistümer Münster und Osnabrück als jeweilige Landesherrschaft zuständig und brachten über Jahrhunderte keine Einigung zustande. Zuletzt hatten der öffentlich

bestellte und beeidigte Landmesser Johann Reiner Ossingh von Münsterscher Seite und der Kapitän C.G. Treu für die Osnabrücker Seite im Jahr 1728 eine vergleichende Hoheitsgrenze vermessen und mit insgesamt 69 großen Wappen-Grenzsteinen markiert. Zu einer gegenseitigen Anerkennung und einer vertraglichen Ratifizierung kam es indes nicht.

Auch der genaue Verlauf der Ostgrenze Oldenburgs im Großen Moor von Goldenstedt bis zum Dümmer war seit Jahrhunderten strittig. Die streitenden Parteien waren vor 1803 das Fürstbistum Münster und das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg bzw. der Kurhannoversche Staat. Trotz verschiedener Versuche konnte eine einvernehmliche Lösung auch hier nicht herbeigeführt werden. Bis 1803 hatten zuletzt die staatlichen Geometer G. D. Michaelsen (für die Hannoversche Seite) und Obrist-Wachtmeister Pictorius (für die Münstersche Seite) im Jahr 1711 vergeblich versucht, eine Hoheitsgrenze festzulegen. Alle Bemühungen scheiterten daran, dass beide Seiten schlichtweg das ganze Große Moor für sich beanspruchten.

Nach dem Wiener Kongress waren sich die neuen Nachbarn Königreich Hannover und Großherzogtum Oldenburg allerdings schnell einig, dass eine abschließende Grenzregelung nunmehr dringend erforderlich sei. So wurde bereits 1815 eine gemeinsame Grenzkommission zur Ausführung der Wiener Kongressakte eingesetzt. Nach Beteiligung und Einholung von Auskünften der Bauerschaften, Vögte und Kirchspiele und nach Ausführung von Vermessungsarbeiten entlang der vorgesehenen Südgrenze wurde am 4. Februar 1817 zwischen beiden Staaten der „Territorial-, Ausgleichungs- und Cessionsvertrag „ geschlossen.

Durch den Vertrag wurde detailliert zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur die festgelegte „Cession“ (Abtretung) eines Distrikts von 5.000 Seelen von Hannover an Oldenburg vollzogen werden sollte (Damme und Neuenkirchen gemäß Reichsdeputationshauptschluss von 1803). Drei weitere Ziele waren die „Purifikation“ (Trennung) der gemischt bewohnten Besitzungen in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Goldenstedt und Twistringern, die gegenseitige Ausgleichung der davon bisher ausgehenden „Hoheits-Irrungen“ sowie die „Ausmittlung einer angemessenen Territorialgrenze“.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgten bilateral. So wurden von der Grenzkommission grundsätzlich gemeinsame Vermessungstrupps eingesetzt, die ihre kartographischen Ergebnisse und Vorschläge sowie Berichte vorzulegen hatten. Auch das zuständige Amt Steinfeld wurde zur Berichterstattung an die Regierung in Oldenburg einbezogen.

Vor diesem Hintergrund läßt sich der genaue Grenzverlauf des Steinfelder Zipfels aus den verschiedenen historischen Grenzfestlegungen und –vermessungen eindeutig aufklären. Hierbei sind von besonderer Bedeutung:

- die Festlegung und Vermessung der Hoheitsgrenze zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Königreich Hannover von 1817 bis 1826,
- die Festlegung der Kirchspielsgrenze des Kirchspiels Steinfeld 1836 und des Kirchspiels Damme 1854 im Rahmen der Grundsteuervermessungen,
- die Teilung der Lehmdorfer Mark im Jahr 1847.

2. Festlegung der Hoheitsgrenze von 1817 bis 1826

Ab 1817 wurden genaue Spezialvermessungen im Großen Moor ausgeführt, um die Knickpunkte und den Verlauf der Hoheitsgrenze zu erfassen und davon zwischen den beteiligten Landmessern beider Staaten abgestimmte, kartographische Vorschläge und Berichte bei der Grenzkommission vorzulegen. Von besonderer Bedeutung war die Festlegung des Ursprungs des Grenzflüsschens Dadau, weil dieser Grenzpunkt explizit in dem Territorialvertrag genannt wurde. Die Grenzkommission griff zunächst auf die von beiden Regierungen bereitgestellten Landmesser zurück. Dies waren für die Oldenburger Seite der Kondukteur Hermann Maximilian Becker, der Landmesser Hans Christof Peters und der Steinfelder Vogt und Landmesser August Hildebrand. Ihr Einsatz erfolgte zunächst an der Südgrenze gegen Osnabrück und danach im Großen Moor.

Rasch wandte sich die Kommission zur Vermessung der Hoheitsgrenze von Rethwisch an der Hunte nördlich Goldenstedt bis zum Dümmer und zur Unterbreitung von geeigneten Vorschlägen zum Grenzverlauf an den gebürtigen Steinfelder und Lohner Obervogt Carl Heinrich Nieberding (1779-1851).

Dieser war aufgrund seiner Vita prädestiniert, solche Arbeiten auszuführen. Noch unter Münsterscher Herrschaft hatte er die Examen als Rechtsanwalt und als beeidigter Landmesser abgelegt. Zudem war er bestens vernetzt in der südoldenburgischen Bevölkerung, hatte detaillierte Kenntnisse in der westfälischen Markenverfassung und war durch die Verwaltung mehrerer Gutshöfe auch landwirtschaftlich, topographisch und geographisch bewandert. Nieberding hatte zudem einige Jahre die Posten des Gerichtsschreibers und des Markenfiskals in Vechta ausgeübt und war seit 1817 zum zweiten Gemeinheitskommissar für die Teilung der Marken und Gemeinheiten im Oldenburger Land beim Vermessungscomptoir der Oldenburgischen Cammer bestellt worden.

Seine Vermessungsergebnisse zum Ursprung der Dadau, die Nieberding aufgrund von Arbeitsüberlastung erst 1819 vorlegte, wiesen eine hohe Qualität auf und wurden von der Kommission akzeptiert.



Abb. 2 Carte der Grenze, Carl Heinrich Nieberding 1817, Ausschnitte, Nds. Landesarchiv - Standort Oldenburg Best. 298 Z Nr.136 e1

Weniger einfach gestaltete sich allerdings der Grenzverlauf weiter südlich. Hier hatte Nieberding in seiner Karte von 1817 eine „provisorische Grenzlinie“ kartiert. In einer zusätzlichen Anmerkung auf der Karte wies er darauf hin, dass der geradlinige Grenzverlauf von dem Knickpunkt „Köhnemüllers Moor“ bis zum Knickpunkt „Haverbecker Damm“ nicht korrekt sein

könne. Der Verlauf sei jedoch von dem Diepholzer Drost von Voß und dem Oldenburger Kondukteur Becker so angezeigt worden.

Diese Begebenheit wird wohl bei dem Treffen der Grenzkommission an Ort und Stelle im Moor am 26. September 1817 erfolgt sein, als ein erster Versuch unternommen werden sollte, die Grenzstreitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten bzw. zu vergleichen. Nieberding wusste hier offenbar keine bessere Lösung und hat die Angaben der hochrangigen Persönlichkeiten ohne Gegenrede aufgenommen.

Nieberding wird dabei durchaus aufgefallen sein, dass die Grenzen der Diepholzer Torfstiche und Buchweizenmoore weiter westlich auf Oldenburger Gebiet lagen, weshalb er in seiner Anmerkung ausdrückte, dass die Knickpunkte weiter westlich fallen müssten. Allerdings irrte auch Nieberding hier, weil insbesondere die „Wiesen der Lehmden und Haverbecker“ deutlich weiter östlich entlang der alten Hunte lagen.

Natürlich kann heute nicht nachvollzogen werden, wer in diesem Bereich für welche Seite Vorteile herausholen wollte. Die Festlegung der Hoheitsgrenze war zu diesem Zeitpunkt hier jedoch noch lange nicht abgeschlossen.

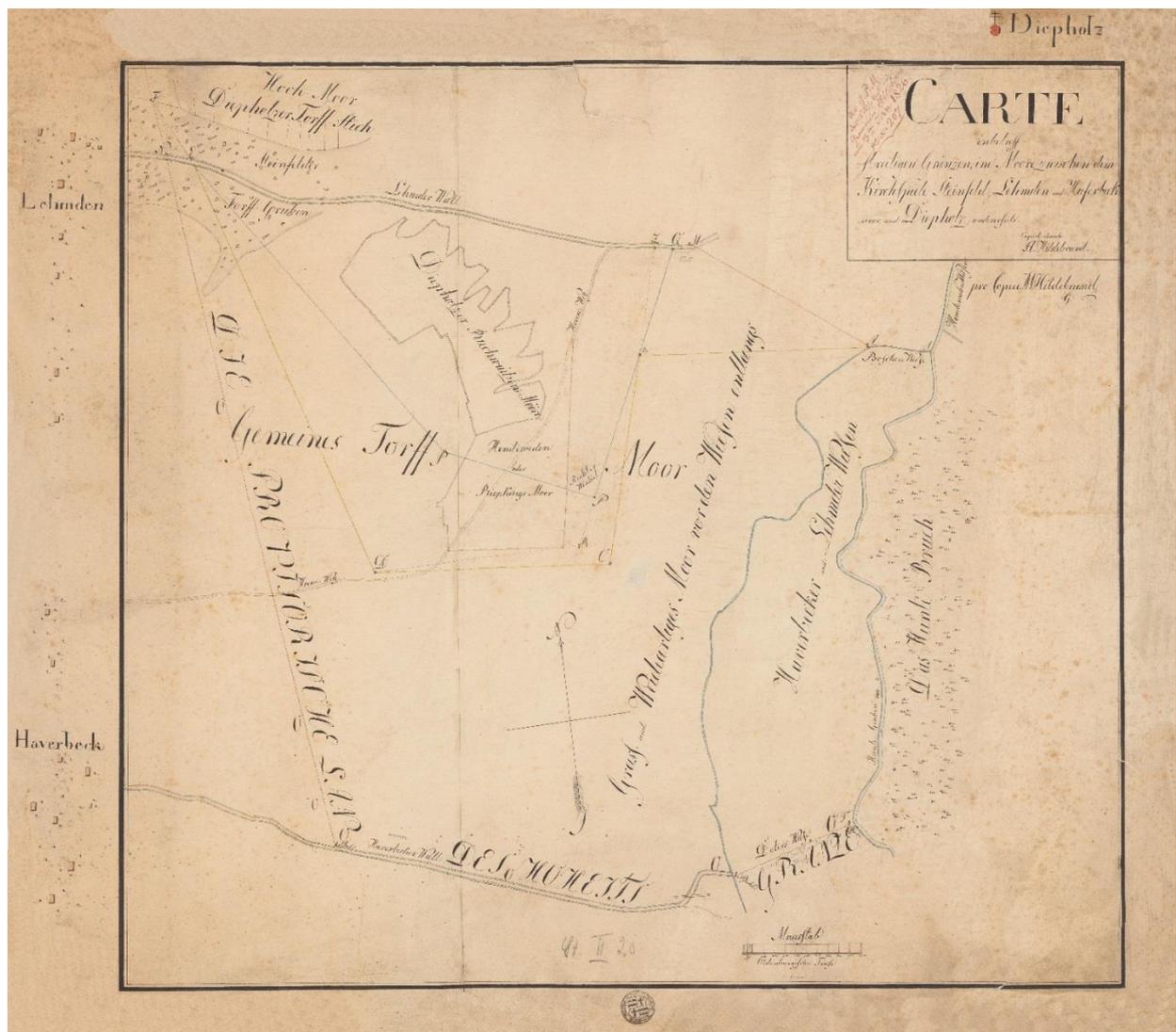


Abb. 3 Okkularkarte Carte inbetreff streitigen Grenzen im Moore, August Hildebrand, 1825, Nds. Landesarchiv - Standort Oldenburg Best. 298 St II Nr. 20

Zunächst zogen sich beide Seiten zurück und traten in intensive Diskussionen mit den beteiligten Bauerschaften, Eingesessenen und Markenberechtigten ein. Natürlich wollten die Bauern aus Willenberg und Diepholz nicht auf ihre Torfstiche und Buchweizenmoore am Lehmden Damm verzichten und genauso war der Verlust der Wiesen an der alten Hunte für die Bauern aus Lehmden und Haverbek nicht akzeptabel.

Hin und wieder trafen sich in den folgenden Jahren auch alle Beteiligten im Moor und besichtigten in stundenlangen Begehungen die einzelnen Situationen. Die Streitigkeiten bezogen sich in der Regel auf Berechtigungen der Markennutzung und erstreckten sich bis in die kleinsten Details, so zur jahrelangen Gestattung der Weiterbenutzung des Lehmders Dammes für die Viehtrift oder zur angeblichen Beeinträchtigung einzelner Torfstiche. Die von Nieberding eingezeichnete, geradlinige Hoheitsgrenze von Köhnenmüllers Moor zum Haverbeker Damm wurde verworfen (vermutlich ohne den Diepholzer Drost von dem Kenntnis zu setzen). Nachgeben wollte keine Partei.

In den Jahren von 1819 bis 1824 veranlasste die Grenzkommission weitere Spezialvermessungen an der Hoheitsgrenze im nördlichen Bereich bis zum Köhnenmüllers Moor, die hauptsächlich der Landmesser August Hildebrand ausführte.

Daneben gab es ein sehr reges Berichtswesen der Landmesser an die Kommission sowie der Kommission und der Ämter an die jeweiligen Regierungen. Als wesentlicher Fortschritt erwies sich die frühe Übereinkunft, dass die neue Hoheitsgrenze wo es ging mit den Grenzen der genossenschaftlichen Moormarken zusammenfallen sollte. Die Grenzkommission verfügte im Jahr 1824 die Vermessung einer Okkularkarte durch den Landmesser Hildebrand, wodurch von dem geradlinigen Grenzverlauf der Hoheitsgrenze abzuweichen sei und eine Berücksichtigung der Diepholzer Buchweizenmoore zu erfolgen hätte.

Hildebrand legte seine Okkularkarte „Carte inbetreff streitigen Grenzen im Moore“ im Jahr 1825 bei der Grenzkommission vor. Dabei unterbreitete er verschiedene Varianten zur Abtrennung der Diepholzer Buchweizenmoore, ausgehend von einem Knickpunkt an der Grenze des Diepholzer Torfstichs im Hochmoor, südlich um die Diepholzer Buchweizenmoore herum und zurück bis zum Lehmders Damm. Der gesamte Bereich bis an den alten Hunteverlauf und weiter östlich von Boschen Wiese nach Süden bis an Böckenstedtes Wiese und Deters Wiese fiel dadurch an Oldenburg.

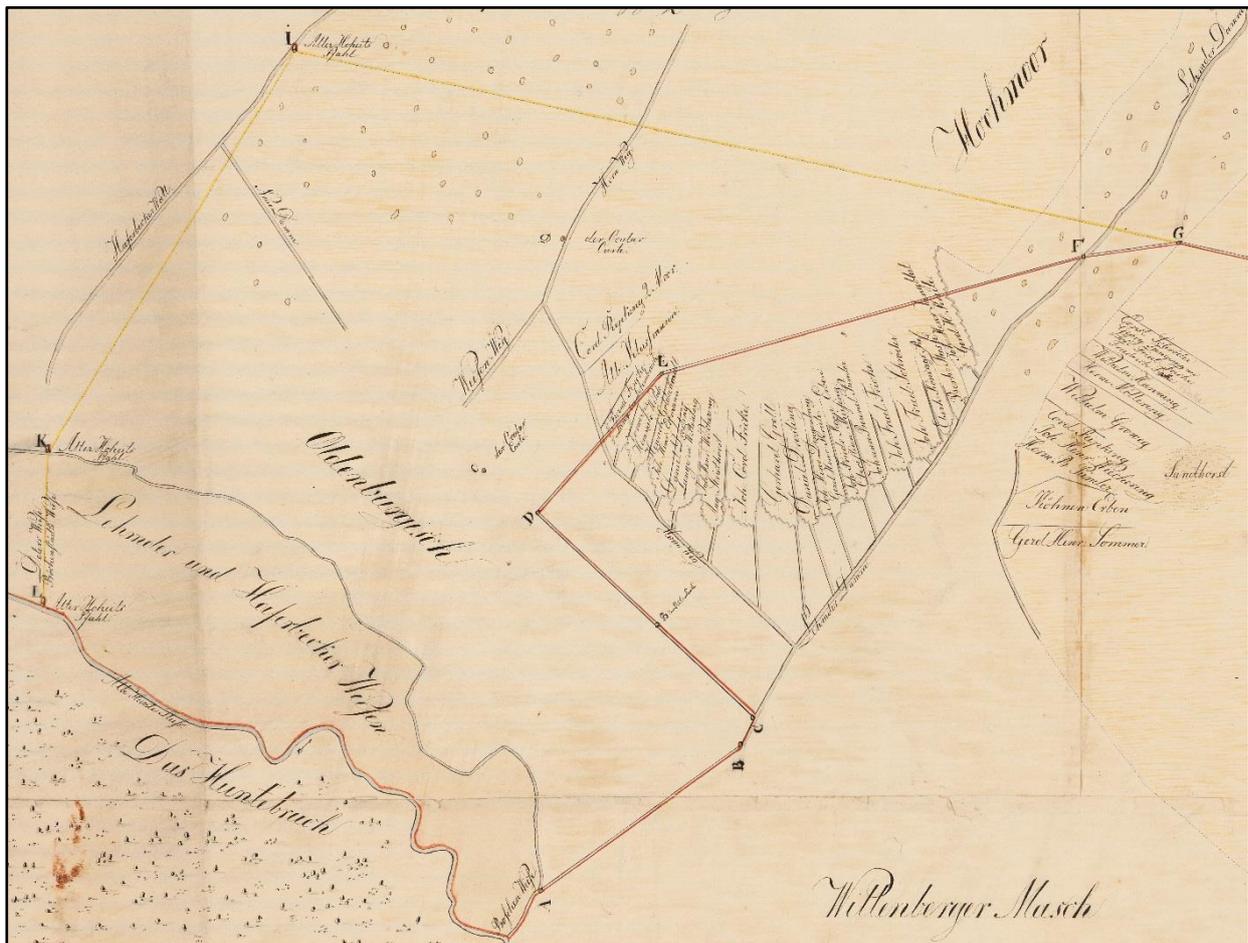


Abb. 4 Carte inbetreff Hoheitsgrenzen im Moor zwischen Hannover und Oldenburg von Depenschlooth Köhnen Müllers-Moor Punct H bis zum Puncte und Pfahl an dem Althunte-Graben, Leutnant Dettmer und Geometer Hildebrand, 1826, Ausschnitt, Nds. Landesarchiv - Standort Oldenburg Best. 298 Z Nr. 136 f

Die endgültige Vereinbarung zwischen den Staaten und Festlegung der Hoheitsgrenze erfolgte in einem fünfstündigen Treffen der Grenzkommission mit allen Beteiligten am 16. September 1825 an Ort und Stelle im Moor. Nach einer erneuten ausgiebigen Begehung wurde der Verlauf der Hoheitsgrenze festgelegt und protokolliert. Der beedigte und öffentlich bestellte Landmesser August Hildebrand und der Leutnant E. F. Dettmers wurden beauftragt, die abschließende Grenzkarte für diesen Bereich anzufertigen.

Diese bei der Grenzkommission und den Regierungen 1826 vorgelegte abschließende Grenzkarte hatte den Titel „Carte inbetreff Hoheitsgrenzen im Moor zwischen Hannover und Oldenburg von Depenschlooth Köhnen Müllers-Moor Punct H bis zum Puncte und Pfahl an dem Althunte-Graben ...“. Sie regulierte somit in Ausführung des Territorialvertrages von 1817 den Verlauf der Hoheitsgrenze im Bereich zwischen dem Lehmdorfer Damm und dem Haverbecker Damm und östlich bis an die alte Hunte abschließend.

Nach 1826 erfolgte die gemeinsame Kennzeichnung der Hoheitsgrenze im Moor mit großen nummerierten Grenzsteinen. Dazu war der Abschluss eines zweiten Staatsvertrages am 13. Juni 1842 erforderlich. Einige Jahrzehnte wurden anschließend gemeinsame Schnadgänge zur Überwachung der Grenzmarken durchgeführt und protokolliert.

Durch den Grenzverlauf G-F-E-D-C-B-A (siehe Abb. 4) wurde nicht nur ein Abschnitt der Hoheitsgrenze zwischen Oldenburg und Hannover staatsrechtlich geregelt. Vielmehr wurde zugleich auch die bis heute geltende nördliche und östliche Grenze der Gemeinde Steinfeld und somit des Steinfelder Zipfels festgelegt. Die markante keulenförmige Ausbeulung des Steinfelder Zipfels bzw. seine südliche Grenze beruht allerdings nicht auf den Arbeiten zur Festlegung der Hoheitsgrenze und hat ihren Ursprung in anderen wichtigen Liegenschaftsvermessungen.

3. Festlegung der Kirchspielsgrenze des Kirchspiels Steinfeld 1836 und des Kirchspiels Damme 1854 im Rahmen der Grundsteuervermessungen

Bereits bei Erwerb der vormals Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg und des Kurhannoverschen Amtes Wildeshausen durch den Reichsdeputationshauptschluss im Jahr 1803 stellte die Oldenburgische Regierung die erhebliche Rückständigkeit dieser Gegenden fest.

Hier herrschte nicht nur eine äußerst geringe Abgabenquote, vielmehr waren die Neuerwerbungen durch eine schlechte innere Erschließung und durch ausgedehnte Ödlandflächen geprägt. Auch wiesen sie eine weitgehend ländliche Struktur und schwierige wirtschaftliche Verhältnisse auf. So war es ein Hauptanliegen der Oldenburgischen Regierung, für die neuen Gebiete eine neue, umfassende und gerechte Grundsteuererhebung durch Parzellarvermessung zu veranlassen.

Durch die französische Okkupation, die Anwerbung geeigneten Personals und die bevorzugte Erledigung anderer Aufgaben dauerte der Beginn der erstmaligen und flächendeckenden Grundsteuervermessungen im Herzogtum Oldenburg bis zur Mitte der 1830er Jahre.

Der Startschuss für die Oldenburgische Grundsteuervermessung war die „Cammerbekanntmachung betreffend die specielle Vermessung der zu dem vormals Münsterischen Landestheil gehörigen Aemter“ vom 24. Februar 1836. Als Arbeitsanweisung diente die am gleichen Tag herausgegebene „Instruction für das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigentums in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“.

Die Arbeitsabläufe und Anweisungen für die Kondukteure und Landmesser waren in allen Ämtern und Kirchspielen durch die Cammerbekanntmachung und die Instruction genauestens geregelt.

Zuerst erfolgten allgemeine Bestimmungen und Anweisungen zum Umfang und zur Nachweisführung der Vermessungsarbeiten, zur Ausführung der Trigonometrischen Netze, zur einzuhaltenden Genauigkeit sowie zu den anzuhaltenden Maßsystemen. Bereits der § 5 der Cammerbekanntmachung betraf die Festlegung der jeweiligen Kirchspielsgrenzen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Hinzuziehung der Kirch-

spielsvögte und Bauernvögte, der Markenvorsteher und von ortskundigen Personen jeweils aus den aneinandergrenzenden Kirchspielen gelegt. Die Außengrenzen der Gemeinden wurden sodann gemeinsam begangen, vom Geometer protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Auch Widersprüche und abweichende Meinungen waren möglich und wurden ebenfalls dokumentiert.

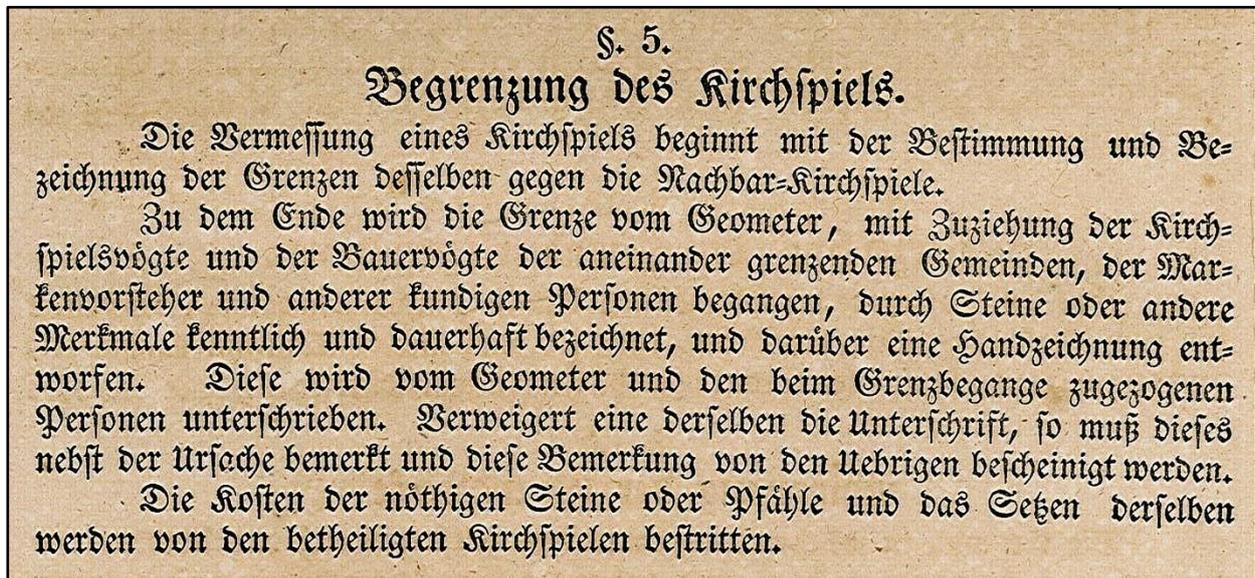


Abb. 5 Ausschnitt aus der „Cammerbekanntmachung“ zur Grundsteuervermessung vom 24. Februar 1836

Die Vermessungen zur Bestimmung der Steinfelder Kirchspielsgrenze fanden im Jahr 1836 unter Leitung des eingesetzten Vermessungskondukteurs Ihno Hayen Fimmen (1808 - 1897) statt. Fimmen nahm die Vermessungen vor, zeichnete die Grenzkarte des Kirchspiels Steinfeld im Maßstab 1: 20.000 und legte das obligatorische Grenzhandbuch an.

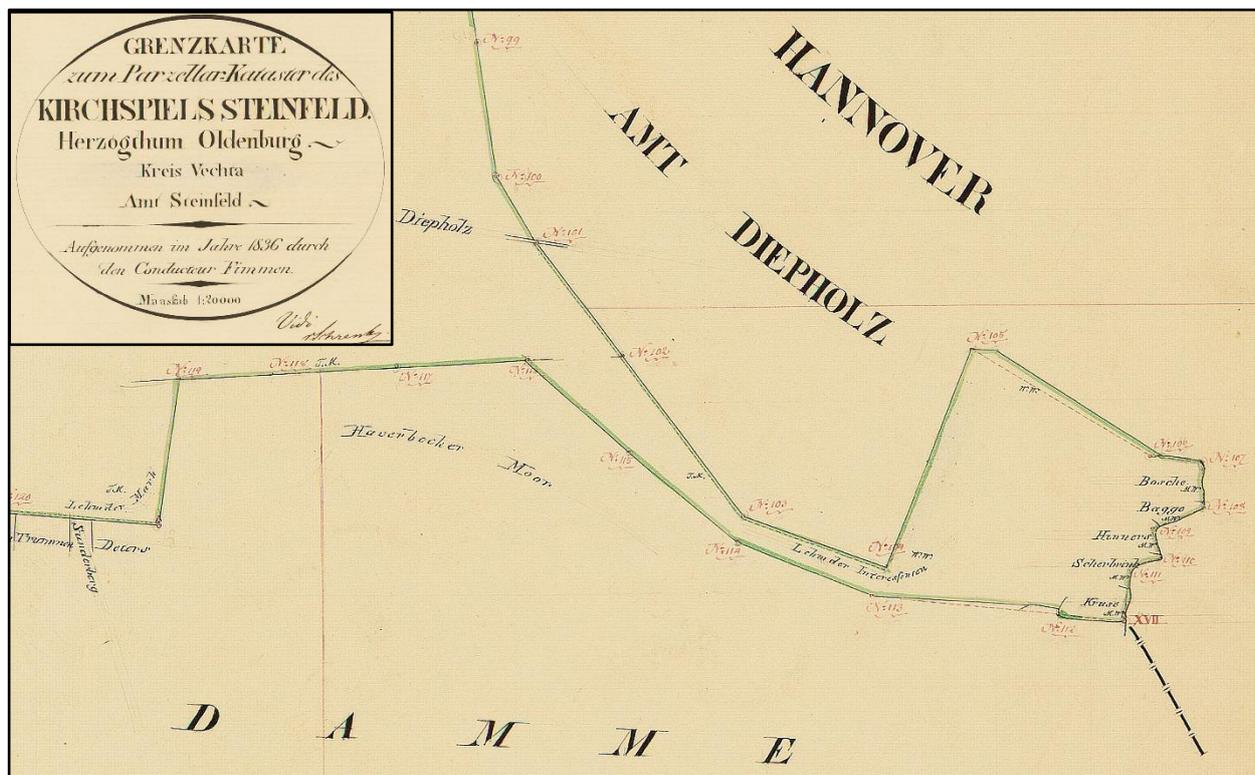


Abb. 6 Grenzkarte zum Parzellarkataster des Kirchspiels Steinfeld, Ihno Hayen Fimmen, 1836, Ausschnitt

Nun ist erstmals zu erkennen, dass durch die Festlegung der Kirchspielsgrenze zu Beginn der Oldenburgischen Grundsteuervermessung die südliche Grenze des Steinfelder Zipfels gebildet wurde.

Man kann sagen, dass der Steinfelder Zipfel als Ganzes aus staatsrechtlichen, vermessungstechnischen und eigentumsrechtlichen Gründen mit der Grundsteuervermessung 1836 endgültig fertig gestellt wurde.

Da bei dieser Festlegung zweifellos auch Bevollmächtigte der Berechtigten der Lehmden und der Haverbecker Mark anwesend waren, gab es offenbar auch keine anderweitigen markenrechtlichen Vorstellungen und Nutzungsverhältnisse zum Verlauf der Kirchspielsgrenze in diesem Bereich. Auf Steinfelder Seite konnte offenbar lediglich der Anspruch an der schmalen Zuwegung zur „Zipfelkeule“ und an den westlichen Markenflächen in der Keule vorgetragen werden. Daher hatte Kondukteur Fimmen wohl auch den Begriff „Lehmden Interessenten“ in seiner Karte in die Zuwegung eingetragen. Östlich der Markenflächen gab es weiteres Steinfelder Land, nämlich die sich bereits seit ewigen Zeiten im Privateigentum der Steinfelder bzw. Lehmden Bauern (Bosche, Bagge, Hiners, Scherbring, Kruse und Lüke) befindlichen Wiesenflächen bis zur alten Hunte.

Eine größere Ausdehnung des Steinfelder Zipfels nach Süden kam gar nicht in Betracht, weil sich an der alten Hunte die ausgedehnteren Wiesen der Bauerschaft Haverbeck und weiter westlich das Haverbecker Moor befanden. Daher musste die gemeinsame Steinfelder und Dammer Kirchspielsgrenze hier verlaufen und nirgends anders.

Der Steinfelder Zipfel ist somit kein „Überbleibsel“ aus den Vermessungen zur Festlegung der Hoheitsgrenze von 1817 bis 1826. Die Grenzkommision zur Hoheitsgrenze wird den Zipfel überhaupt gar nicht wahrgenommen und diskutiert haben.

Die Entstehung des Zipfels geht also auf den inneroldenburgischen Vorgang der Grundsteuervermessungen und Festlegung der Kirchspielsgrenzen 1836 in Übereinstimmung mit der Teilung der Lehmden Mark 1847 zurück.



Abb. 7 Grenzkarte zum Parzellarkataster des Kirchspiels Damme, Christian Ludwig Hoffmann, 1854, Ausschnitt

Die Festlegung der Dammer Kirchspielsgrenze im Rahmen der Oldenburgischen Grundsteuervermessung erfolgte mit zeitlicher Verzögerung erst im Jahr 1854.

Der Grund hierfür bestand in der Osnabrücker Grundsteuervermessung, die bereits von 1784 bis 1790 durchgeführt wurde und die damals noch Osnabrücker Kirchspiele Damme und Neuenkirchen beinhaltete. So wollte sich das neue Vermessungsamt in Oldenburg für die Oldenburger Grundsteuervermessung einige Feldarbeiten sparen und ließ sich zunächst die Karten der Osnabrücker Grundsteuervermessung aus. Die ausgeliehenen Karten entsprachen inhaltlich nicht den Oldenburger Vorstellungen und erwiesen sich als unbrauchbar. Zudem ließen sie sich nicht zusammenfügen, da die Osnabrücker als Kardinalfehler auf die Anlegung eines Trigonometrischen Dreiecksnetzes verzichtet hatten.

So erfolgte der gesamte vermessungstechnische Ablauf der Oldenburgischen Grundsteuervermessung in den neuen Landesteilen Damme, Holdorf und Neuenkirchen erst im Jahr 1854. Die Vermessungen zur Bestimmung der Dammer Kirchspielsgrenze nahm der dafür eingesetzte Vermessungsinspektor Christian Ludwig Hoffmann (1794 - 1861) vor.

In Kenntnis der südlichen Kirchspielsgrenze von Steinfeld von 1836 und weil zwischenzeitlich die Teilung der Lehmdorfer Mark im Jahr 1847 erfolgt war, gab es für Vermessungsinspektor Hoffmann überhaupt keinen Spielraum zur Festlegung einer abweichenden nördlichen Kirchspielsgrenze von Damme. Allerdings wird Hoffmann auch hier den herkömmlichen Ablauf der Grenzfeststellung vollzogen haben, so dass alle Beteiligten von Steinfeld und Damme umfassend informiert waren.

So hatte sich die Form des Steinfelders Zipfels im Jahr 1854 endgültig und unumkehrbar verfestigt.

4. Teilung der Lehmdorfer Mark im Jahr 1847

Die Teilung der Lehmdorfer Mark erfolgte auf Veranlassung der Berechtigten bei dem zuständigen Amt Steinfeld im Jahr 1847.

Dies war zu damaliger Zeit der übliche Ablauf und wohl auf einer der letzten Versammlungen (Hölting) zwischen den Berechtigten verabredet worden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Niedergang der genossenschaftlich genutzten Marken und Gemeinheiten offensichtlich. Überall wurde von den Berechtigten selbst Raubbau in großem Stil betrieben, der Baumbestand wurde abgeholzt oder es fand ständig völlig überzogener Plaggenstich statt. Der blanke Egoismus feierte Urstände. Weder die Holzgrafen, noch die Kirchspiele oder die Regierung konnten Einhalt gebieten.

Als auch die Berechtigten den Niedergang der Marken realisierten, sah man die einzige wirtschaftliche Lösung in der Teilung und Überführung in Privateigentum. Die Teilung mussten die Berechtigten mit Mehrheit selbst beim Amt beantragen, von wo eine Vorlage bei der Oldenburgischen Cammer erfolgte.

Die Teilung der 298 Hektar großen Lehmdorfer Mark wurde genehmigt. Der Gemeinheitskommissar Carl Heinrich Nieberding wurde mit der Leitung betraut und der Vermessungskondukteur Hermann Osthoff zur Ausführung der Vermessungsarbeiten, zur Bodenschätzung und Anfertigung verschiedener Karten abgestellt.

Ein wesentlicher Aspekt einer Markenteilung war immer die Festlegung der Grenze der Mark. Dies geschah zu Beginn des Verfahrens durch Schnadgang mit den Berechtigten oder deren Bevollmächtigten sowie den Vertretern der jeweils angrenzenden Marken. Widersprüche, die nicht selten vorkamen, wurden notiert und bei Uneinsichtigkeit einer Partei oder einzelner Zeller oder Colonen von der Oldenburgischen Cammer abschließend unter Androhung von Strafen entschieden.

Viel Raum nahm stets die Feststellung der Berechtigten in Anspruch. Neben den Zellern unterschiedlicher Erbesqualität gehörten dazu: Pferde- und Erbkötter, Markkötter, Brinksitzer, Ausmärker, Adelige, Gutshöfe, Kirchen, ggf. Häusler. Die Erbesqualität der Zeller machte sie zu den bevorzugten Berechtigten. Sie hatten Anspruch auf die höchsten Abfindungen.

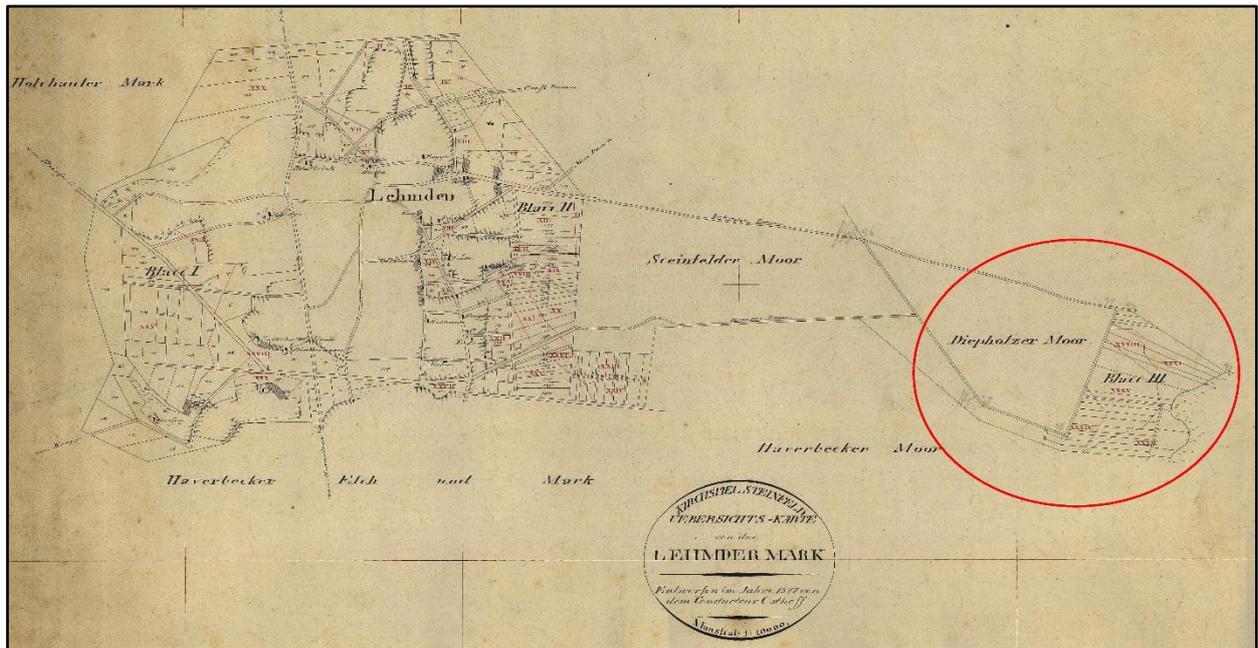


Abb. 8 Übersichtskarte von der Lehmdor Mark, Hermann Osthoff, 1847, Ausschnitt

Die Kenntnis von der Festlegung der Hoheitsgrenze 1826 und der Feststellung der Kirchspielsgrenze 1836 gestattete keinen Vortrag der Berechtigten in Hinblick auf Ansprüche im Diepholzer Moor und / oder im Haverbecker Moor. Die Grenzziehungen waren eindeutig. Lediglich ein Bereich mit Ackerland östlich der Diepholzer Buchweizenmoore bis zum Beginn der Lehmdor Wiesen konnte offenbar berechtigterweise als Markengrund der Lehmdor Mark reklamiert werden. Dieser Teil ist auf dem Spezialblatt Nr. III der Teilungskarte von 1847 mit der Gewannenbezeichnung „Die Marsch“ eingetragen.

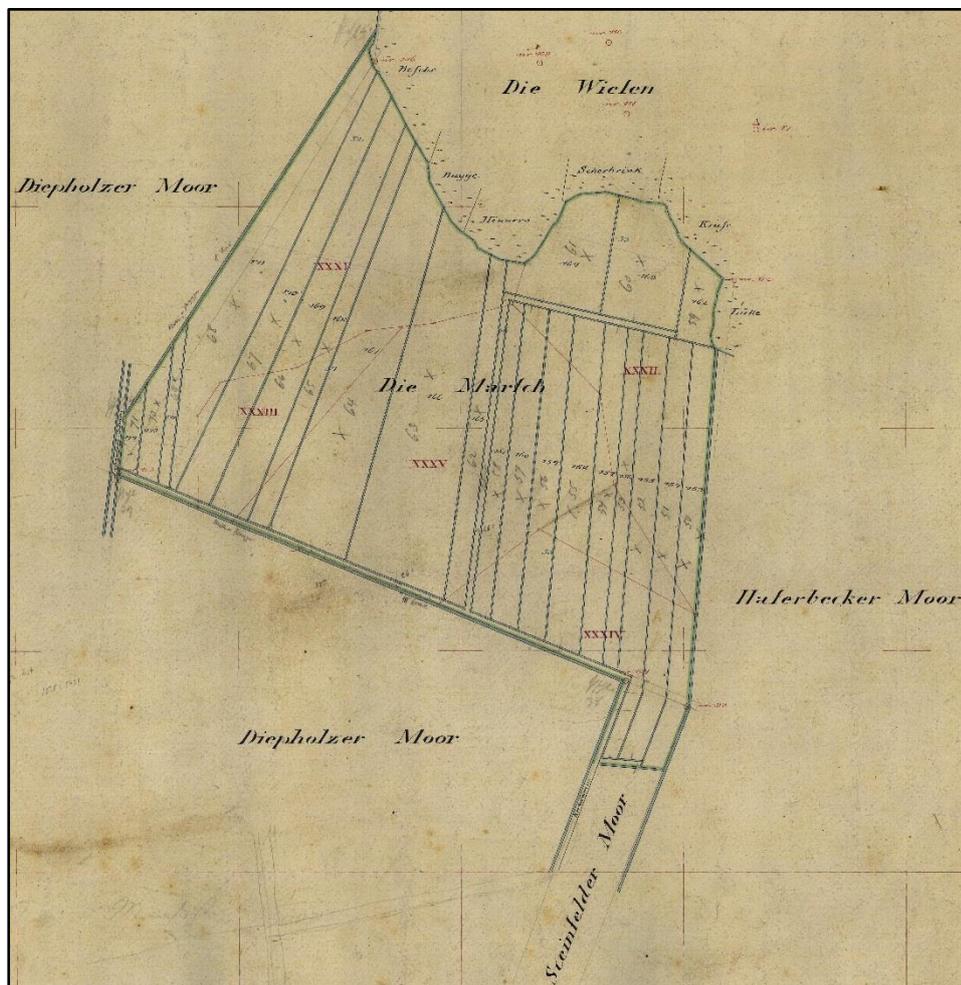


Abb. 9 Karte der Lehmdor Mark, Blatt III, Hermann Osthoff, 1847, Ausschnitt

4. Zusammenfassung

Der „Steinfelder Zipfel“ ist durch die Festlegung der Hoheitsgrenze zwischen Oldenburg und Hannover 1826 und der Feststellung der Steinfelder Kirchspielsgrenze 1836 entstanden. Durch die Teilung der Steinfelder Mark 1847 ergab sich daran keine Änderung.

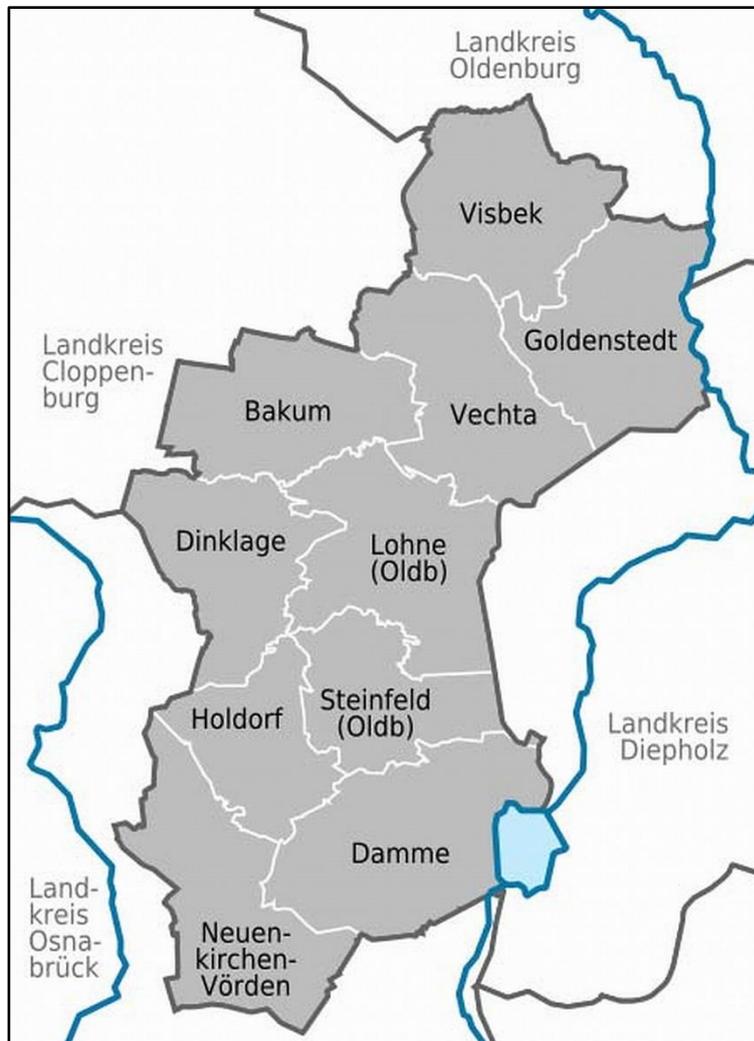


Abb. 10 Karte des Landkreises Vechta mit Darstellung der Gemeindegrenzen, 2021

Die Möglichkeit gesehen, zu einer territorialen Anpassung zwischen dem Landkreis Vechta und der Gemeinde Steinfeld einerseits und dem Landkreis und der Stadt Diepholz andererseits zu kommen.

Zu berücksichtigen wären heute in einem Rechtsstaat selbstverständlich auch die bestehenden eigentumsrechtlichen Verhältnisse, die alleine schon eine einfache Grenzänderung unmöglich machen würden.

5. Literaturhinweise und Bildnachweis

Gemeinde Steinfeld, Steinfeld 1187-1987, Vechtaer Druckerei und Verlag 1987

Otto Harms, Die amtliche Topographie in Oldenburg und ihre kartographischen Ergebnisse, Teile I-III, In: Oldenburger Jahrbücher Bände 60, 62, 68, Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde, Oldenburg 1961, 1963, 1969

Auch wer sich heute in einer aktuellen Karte die Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta im Zusammenhang ansieht, nimmt den Steinfelder Zipfel durchaus wahr. Auch andere verdächtige bzw. unverständliche Grenzverläufe lassen sich allerdings häufig erkennen, so die Einbuchtung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Bakum, verschiedene Grenzauswüchse zwischen Dinklage und den Nachbargemeinden sowie in der Gemeinde Steinfeld an anderen Stellen.

Oftmals beruhen unorthodoxe Grenzverläufe auf allen territorialen Ebenen auf topographischen Verhältnissen, wie Gewässer, Wälder oder Erhebungen. Diese mussten vielfach auch aus historischen Gründen beibehalten werden.

Im vorliegenden Fall können die Grenzen des Steinfelder Zipfels dagegen gut aus staatlichen Verträgen zur Hoheitsgrenze und aus den Ergebnissen der Grundsteuervermessungen eindeutig erklärt werden.

Es wird aufgrund der sehr hohen und komplizierten Anforderungen an Grenz- und Gebietsänderungsverträge derzeit allerdings keine politische Möglichkeit gesehen, zu einer territorialen Anpassung zwischen dem Landkreis Vechta und der Gemeinde Steinfeld einerseits und dem Landkreis und der Stadt Diepholz andererseits zu kommen.

Otto Harms, Die Teilung der Steinfeld-Ehrendorfer Moormark, In: Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland 1963, Vechtaer Druckerei und Verlag Vechta, 1962

Heiko Taubenrauch, Die Hoheitsgrenze im Moor, In: Die Blaue Reihe Band 17, Heimatbund für das Oldenburger Münsterland, Cloppenburg 2009

Heiko Taubenrauch, „Bedürfnis eines vollständigen Grundcatasters“ - 175 Jahre Oldenburger Grundsteuerkataster, In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Heft 2/3 2011, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover 2011

Otto Terheyden, Markenrechte, Holzmarken und Feldmarken, in: Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland, Vechtaer Druckerei und Verlag 1956

Niedersächsisches Landesarchiv - Standort Oldenburg:

Best. 35 Nr. 18a-e Staatsverträge und Landesgesetze, Vertrag mit dem Königreich Hannover ...vom 04.02.1817

Best. 76-23 Nr. 42 Amt Steinfeld, Grenze gegen Diepholz 1817-1824

Best. 76-23 Nr. 43 Amt Steinfeld, Grenze gegen Diepholz 1825-1845

Google Maps: Abb. 1

Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Oldenburg: Abb. 2 - 4

Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Vechta: Abb. 5 - 9

Commens Wikipedia: Abb. 10